

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 51/2005

Sitzung vom 8. Juni 2005

820. Motion (Unterkünfte für Asylsuchende)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 28. Februar 2005 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat soll eine gesetzliche Bestimmung erlassen, mit welcher verhindert werden kann, dass in Zeiten sinkender Zuweisungszahlen neue Bauten für die Unterbringung von Asylsuchenden erstellt werden.

Begründung:

Die Regierung hält laut offiziellen Mitteilungen und Antworten auf verschiedene Anfragen am Bau der Durchgangszentren Eglisau und Sonnenbüel (Oberembrach, Brütten) fest, obwohl zurzeit der Bedarf nicht ausgewiesen ist. Andere Durchgangszentren werden geschlossen, in den Gemeinden sind die Unterkünfte, für die Unterbringung der Asylsuchenden während der zweiten Phase des Asylverfahrens, zurzeit ebenfalls nicht ausgelastet.

Das Sozialamt gewichtet in seinem Handeln die eigene Flexibilität (Zentren in eigenen Liegenschaften besitzen) für den Fall einer plötzlichen Zunahme der Asylsuchenden höher, als die Anliegen der betroffenen Bevölkerung. In Eglisau liegt das geplante Zentrum mitten in einem neuen Wohnquartier und in Oberembrach in einem kleinen Weiler mit rund zehnmal weniger Einwohnern als vorgesehenen Plätzen für Asylsuchende. Mit dieser Motion soll erreicht werden, dass die Anliegen der betroffenen Bevölkerung höher gewichtet werden als eine eventuell einmal benötigte Flexibilität.

Gerade durch kündbare Mietverträge könnte der Kanton eine gewisse Flexibilität auch ohne eigene Liegenschaften, mit geringeren Leerstellungskosten und unter Vermeidung unnötiger Baukosten erhalten.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie letztmals in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 202/2004 sowie der Beantwortung der dringlichen Anfragen KR-Nrn. 424/2004 und 39/2005 dargelegt, ist die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Zürich grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton entlastet die Gemeinden gemäss seit Jahren praktiziertem Konzept, indem er Asylsuchende in einer ersten Phase in Durchgangs-

zentren unterbringt und betreut. Schon aus dem Zweiphasensystem ist ersichtlich, dass für den Kanton die Anliegen und Bedürfnisse der Gemeinden und ihrer Bevölkerung beim Vollzug der entsprechenden Asylaufgaben im Vordergrund stehen. Die Betreuung in der ersten Phase ist zwei Organisationen übertragen (Arbeitsgemeinschaft Asyl, ORS Service AG). Die benötigten Liegenschaften stellt der Kanton den Betreuungsorganisationen zur Verfügung, soweit diese nicht schon im Besitze der Betreuungsorganisationen sind oder diese selbst Mietverträge abgeschlossen haben.

Zur Erfüllung seines Auftrages in der ersten Phase bedarf der Kanton eines Grundstocks von Liegenschaften, die ihm dauerhaft zur Verfügung stehen. Wie unter anderem in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 424/2004 ausgeführt, können verschiedene Liegenschaften auf Grund lediglich provisorischer baurechtlicher Bewilligungen nur für eine befristete Zeit genutzt werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ersetzt werden. Zudem befinden sich einige der Durchgangszentren in einem schlechten baulichen Zustand. Da eine Instandstellung mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre, muss jederzeit mit der Aufhebung dieser Zentren gerechnet werden. Der Kanton war aus verschiedenen Gründen immer wieder gezwungen, bestehende Unterkünfte aufzugeben und zu ersetzen. Schon nach dem Gesagten kann die Suche nach geeigneten Liegenschaften nicht allein von der Anzahl neuer Asylgesuche abhängig gemacht werden. Dies gilt umso mehr, als sich die Suche nach geeigneten Liegenschaften nach wie vor als schwierig erweist. Zum einen ist der Markt für Liegenschaften, in denen Asylunterkünfte eingerichtet werden können, ausgetrocknet. Zum anderen sind nur sehr wenige Liegenschaftsbesitzer bereit, Grundstücke und Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden zu einem angemessenen Preis zu verkaufen oder zu vermieten. Meist sind nur Liegenschaftsbesitzer zum Abschluss eines Mietvertrages bereit, die für das Mietobjekt zumindest vorübergehend keine andere Nutzung in Betracht ziehen können und die dringend auf finanzielle Mittel angewiesen sind, weil die Liegenschaft mit hohen Leerstandskosten belastet ist. Mietverträge über solche Liegenschaften werden in der Regel nur befristet oder mit einer kurzen Kündigungsfrist angeboten. Ferner sind rechtliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Gegebenheiten zu beachten. Asylunterkünfte müssen über eine gewisse Mindestgrösse verfügen, damit sie kostenadäquat betrieben werden können. Dies wiederum setzt eine angemessene Grundstücksgrösse und ein entsprechendes Gebäudevolumen voraus. Im Weiteren muss innerhalb der Unterkunft eine Raumeinteilung möglich sein, die einerseits die Rücksichtnahme auf die äusserst unterschiedlichen Personen-

gruppen und Einzelpersonen von Asylsuchenden erlaubt und andererseits ermöglicht, die zur Verfügung stehenden Kapazitäten bestmöglich auszunützen bzw. vermeidet, dass Zimmer nur teilweise genutzt werden oder Betten leer stehen. Diese Anforderungen lassen sich häufig nur in alten Fabrikliegenschaften, ehemaligen Bauarbeiterunterkünften, stillgelegten Heimen oder in neu errichteten Container-Bauten umsetzen. Viele dieser Bauten liegen nicht in der Bauzone und erfordern damit nicht nur ein aufwendiges Bewilligungsverfahren, sondern können auf Grund lediglich provisorischer baurechtlicher Bewilligungen auch nur für eine befristete Zeit genutzt werden. Angesichts dieser Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Liegenschaften für die Errichtung von Durchgangszentren können rein regionale oder lokale Gesichtspunkte nur sehr beschränkt berücksichtigt werden.

Um die Unterbringung von Asylsuchenden langfristig sicherstellen und wirtschaftlich gestalten zu können, bedarf es auch Strukturen, die nicht nur verhältnismässig kurzfristig, sondern dauerhaft oder zumindest über einen längeren Zeitraum als Asylunterkünfte genutzt werden können. Dies kann erreicht werden, indem der Kanton Durchgangszentren in seinem Besitz hält und weitere nach Bedarf und aktueller Situation im Asylwesen auf dem Liegenschaftenmarkt dazu mietet. Ein Grundstock an eigenen Liegenschaften dient dazu, eine minimale Anzahl von Betreuungsplätzen abzudecken. Zusätzlich gemietete Liegenschaften erlauben die notwendige Flexibilität für das Auffangen von Schwankungen. Von den im Mai 2005 zur Verfügung stehenden 1425 Unterbringungsplätzen der ersten Phase entfiel nur ein Drittel auf Liegenschaften des Kantons. Dabei waren keine leer stehenden Unterkünfte zu verzeichnen. Um die jeweils erforderlichen Kapazitäten bereitstellen zu können, bedarf es einer längerfristigen Planung. So kann die Errichtung eines Durchgangszentrums allein schon auf Grund der baurechtlichen Voraussetzungen und der damit verbundenen Einsparungsmöglichkeiten Jahre in Anspruch nehmen. Ein Beispiel bildet das vorgesehene Durchgangszentrum in Eglisau. Selbst bei Mietverhältnissen oder beim Gebrauch bestehender eigener Liegenschaften ist mit längeren Bewilligungsverfahren für Neu- und Umnutzungen zu rechnen. Beispiele bilden das Durchgangszentrum in Kollbrunn bzw. das vorgesehene Durchgangszentrum in Oberembrach. Ein Verbot, in Zeiten sinkender Zuweisungszahlen neue Bauten für die Unterbringung von Asylsuchenden zu errichten, würde diese notwendige längerfristige Planung verunmöglichen.

Zu beachten ist ferner, dass die Anzahl der benötigten Erstphasenplätze nicht ausschliesslich von den Zuweisungszahlen abhängt. Zu berücksichtigen sind auch die Bestandeszahlen. Ungeachtet dessen, dass

die Anzahl der Asylgesuche bis vor kurzem rückläufig war, verharret der Bestand weiterhin auf hohem Niveau und beginnt erst allmählich zu sinken. Dies kann sich jedoch schnell wieder ändern. Schwankungen gehören im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden zum Alltag. Wie sich die Asylgesuchs- und Bestandeszahlen jeweils entwickeln, lässt sich nicht voraussagen. Um Schwankungen aufzufangen zu können, bedarf es eines gewissen Minimums an ständig verfügbaren Plätzen, welche mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit vorzugsweise in kantonseigenen Liegenschaften bereit zu stellen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zuweisungszahl nicht als Kriterium für die Errichtung von Durchgangszentren dienen kann. Eine solche Verknüpfung wäre schwierig, auf Grund schwankender Zuweisungszahlen kaum praktikabel und würde die Erfüllung der Aufgaben des Kantons im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden gefährden und die Gemeinden aus ihren Verpflichtungen heraus stärker belasten. Der Kanton wird auch in Zukunft darauf angewiesen sein, sowohl über eigene Durchgangszentren zu verfügen als auch Liegenschaften für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden zu mieten. Die Forderung der Motion würde sich mit Bezug auf den angestrebten Zweck zum Teil aber auch als kontraproduktiv erweisen. So wäre es dem Kanton während bestimmter Zeitspannen (sinkende Zuweisungszahlen) verwehrt, eine für die Bevölkerung allenfalls geeignetere Lösung zu treffen (Ersatz einer bestehenden durch eine neue Anlage). Im übrigen kann es allgemein nicht Aufgabe eines Gesetzes sein, der Verwaltung bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben punktuell operative Einschränkungen aufzuerlegen, dies zumal in einem Bereich, in dem ohnehin strenge Vorschriften, namentlich solche baurechtlicher Art, zu beachten sind.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 51/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi